

Nachtrag Nr. 70

**Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.**

Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse wird in der Überschrift der Begriff „Bereich“ durch den Begriff „Bezirk“ abgeändert.

In § 1 Abs. II wird im ersten Satz der Begriff „Bereich“ durch den Begriff „Bezirk“ ersetzt.

§ 10 a Erhebung von Mahngebühren / Beitragsvorschüsse

§ 10 a Erhebung von Mahngebühren / Beitragsvorschüsse wird wie folgt ersetzt:

§ 10a Erhebung von Beitragsvorschüssen gemäß § 28e Abs. 5 SGB IV

- I. Die Betriebskrankenkasse kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben von Arbeitgebern,
 1. die mit der Beitragsabführung wiederholt in Verzug geraten sind oder
 2. bei denen die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheint und ausreichende Sicherheiten nicht bestehen oder
 3. die sich in den letzten 12 Monaten in einem Zwangsvollstreckungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben oder
 4. die keine Beitragsnachweise einreichen.
- II. Die Vorschüsse können in voraussichtlicher Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für je 3 Monate gefordert werden.

§ 12 Abs. VII Buchstabe c Rufbereitschaft Hebammen

In § 12 Abs. VII Buchstabe c Rufbereitschaft Hebammen wird der Satz 7 „Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 4 besteht nicht, wenn die Schwangerschaft vor dem 1. März 2013 geendet hat“ gestrichen.

§ 13 b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

§ 13 b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme Abs. I wird um den Buchstaben h) Strukturiertes Behandlungsprogramm für rheumatoide Arthritis erweitert:

h) Strukturiertes Behandlungsprogramm für rheumatoide Arthritis

Es wird ein neuer § 15 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Abs. 1 Satz 10 SGB V eingefügt.
Die bisherigen §§ 15 – 19 werden entsprechend neu durchnummeriert.

§ 15 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Abs. 1 Satz 10 SGB V

Auskunft zu den im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§ 305 Absatz 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen Leistungen und Bezugsquellen (§ 305 Absatz 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.

§ 16 Kooperation mit der PKV

§ 17 Aufsicht

§ 18 Mitgliedschaft im Landesverband

§ 19 Bekanntmachungen

§ 20 Veröffentlichung der Jahresergebnisse

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 70 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 08.12.2025



Dr. Simon Stark / Ludger Menebröcker

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Diakonie am 8. Dezember 2025 beschlossene 70. Nachtrag
zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

in Artikel I, § 15 Satz 1, die Worte „*im jeweils letzten Geschäftsjahr*“ gestrichen werden

gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch
Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV
genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2025
213 - 10204#00010#0024

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Anja Domscheit

